

Num. LXXVIII.

Verordnung, die Bittschriften in Justizsachen betreffend,
von 1805.

Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht wird hiermit bekannt gemacht, daß in Gemäßheit der erneuerten Verordnung vom 28ten März 1799 alle Bittschriften und Vorstellungen, die Höchstihnen Selbst, oder bey der Regierung und Kammer, wegen Beschwerde über verweigerte, verzögerte oder ordnungswidrig verwaltete Justiz, und in solchen Regierungs- und Kammer-Sachen, wo es auf Kenntniß des Gegenstandes, auf deutlichen und actenmäßigen Vortrag, und auf gehdrige Begründung des Gesuchs nach Recht oder Billigkeit ankommt, übergeben werden, bey Vermeidung der Zurückgabe, von einem recipirten Advocaten, der für den Inhalt haftet, verfaßt oder doch unterschrieben seyn sollen. Detmold den 27ten August 1805.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. LXXIX.

Verordnung, den verbotenen Export der Lumpen aus dem
Lande betreffend, von 1805.

Von verschiedenen Papiermeistern ist die Anzeige geschehen, daß schon im vorigen Jahre die Ausfuhr der Lumpen aus dem Fürstenthum Paderborn verboten sey. Es wird daher die dem Papier-

mei-

LXXIX. Verordn. den verbot. Export der Lumpen betr. von 1805. 159

meister Stenneberg zu Stuckenbrof am 30ten Januar 1781 wegen des damaligen Reciproci erteilte Begünstigung, in hiesiger Grafschaft Lumpen sammeln zu lassen, jetzt wieder aufgehoben, und zugleich die dem 33ten Stück der Intelligenzblätter vom Jahre 1801 eingerückte Verordnung vom 4ten August desselben Jahrs, wodurch der Export der Lumpen aus dem Lande bey willkürlicher Strafe und ihrer Confiscation verboten ist, hiermit erneuert.

Detmold den 5ten November 1805.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. LXXX.

Verordnung, das Mergelbrechen betreffend, von 1805.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ic. Gebörne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascamen ic. Vormünderin und Regentin.

Dadurch, daß bey dem Mergelbrechen die Arbeiter aus Fahrlässigkeit, und um sich das Geschärte zu erleichtern, die Mergelgruben im Grunde aushöhlen, und damit das oft plötzliche Nachschießen der durch Luft und Frost, Regen und Thauwetter locker gewordenen Ufer und obern Wände veranlassen, werden nicht selten Menschen beschädigt, und verlieren wohl gar auf eine traurige Art ihr Leben.

Zur